

Vergleich des Entwurfs der Hauptsatzung 2011 mit der Hauptsatzung vom 07.01.1997

xxx = herausgenommen xxx = ergänzt/neu xxx = textlich geändert

Hauptsatzungs-Entwurf 2011	Hauptsatzung vom 07.01.1997	Erläuterung
<p>Präambel In der Hauptsatzung wird weitestgehend auf die Wiederholung des Gesetzestextes verzichtet. Sie enthält Ausführungen zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Im Zweifelsfall gilt das NKomVG.</p>		<p>Hinweis, dass alle deklaratorischen Bestandteile entfallen.</p>
<p>§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtspersönlichkeit und Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen Stadt Varel.</p> <p>(2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.</p> <p>(3) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 14.05.1985 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.</p>	<p>§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtspersönlichkeit und Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen Stadt Varel.</p> <p>(2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.</p> <p>(3) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 14.05.1985 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.</p>	
<p>§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt Varel zeigt eine silberne Stadtmauer mit Turm und Torbogen in ultramarinblauem Felde. Die Mauerstriche sind schwarz. Rechts vom Turm befindet sich eine goldene Rose und links vom Turm ein goldenes Ankerkreuz. Im Torbogen liegt ein nach links neigender goldener Anker.</p> <p>(2) Die Farben der Stadt Varel sind: Weiß-Blau. Die Flagge der Stadt Varel zeigt ein weißes Kreuz auf blauem Hintergrund.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Stadt Varel.</p>	<p>§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Stadt Varel zeigt eine silberne Stadtmauer mit Turm und Torbogen in ultramarinblauem Felde. Die Mauerstriche sind schwarz. Rechts vom Turm befindet sich eine goldene Rose und links vom Turm ein goldenes Ankerkreuz. Im Torbogen liegt ein nach links neigender goldener Anker.</p> <p>(2) Die Farben der Stadt Varel sind: Weiß-Blau. Die Flagge der Stadt Varel zeigt ein weißes Kreuz auf blauem Hintergrund.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Stadt Varel.</p>	

	<p>§ 3 Mitglieder des Rates</p> <p>(1) Der Rat der Stadt Varel besteht aus den Ratsfrauen und Ratsherren sowie kraft Amtes aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren bestimmt sich nach § 32 Abs. 1 NGO (gesetzliche Mitgliederzahl).</p> <p>(2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entscheidungen als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden.</p> <p>(3) Die Ratsfrauen und Ratsherren sind als Einzelpersonen unbeschadet des Überwachungsrechts des Rates gemäß § 40 Abs. 3 NGO nicht berechtigt, in den Gang der Verwaltung einzugreifen.</p> <p>(4) Ratsmitglieder, die infolge Krankheit oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen, teilen dies der oder dem Ratsvorsitzenden bzw. der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister möglichst frühzeitig mit.</p>	<p>Abs. 1 - 3 zitierten das NKomVG</p> <p>Abs. 4 Aufnahme in die Geschäftsordnung</p>
<p>§ 3 Ratszuständigkeit</p> <p>(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen</p> <p>a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 500.000 € voraussichtlich übersteigt,</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 € übersteigt,</p> <p>c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 € übersteigt,</p>	<p>§ 4 Aufgaben des Rates</p> <p>(1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 40 Abs. 1 NGO zugewiesenen oder sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich die Beschlussfassung gemäß § 40 Abs. 2 NGO im Einzelfall vorbehält oder die ihm vom Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>(2) Über Rechtsgeschäfte i. S. d. § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000,00 € übersteigt. Bis zu dieser Wertgrenze beschließt der Verwaltungsausschuss in eigener Zuständigkeit. Rechtsgeschäfte über Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, die den Wert von 2.000,00 € nicht übersteigen, gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.</p> <p>(3) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO bedürfen der Beschlussfassung des Rates nicht, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt. In diesen Fällen beschließt der</p>	<p>Nach § 58 Abs. 1 Nr. 8, 14, 16 18, und 20 NKomVG <u>kann</u> die Hauptsatzung Wertgrenzen enthalten. Es empfiehlt sich im weiteren, die Delegation von Aufgaben des Rates nach § 107 Abs. 4 NKomVG (Beschäftigte) nicht in der Hauptsatzung, sondern ggf. in einem besonderen Ratsbeschluss zu regeln.</p> <p>Abs. 1 gestrichen – zitiert § 58 NKomVG</p> <p>Abs. 2 Satz 1 (alt) bzw. Abs. 1 b) (neu) - Nr. 11 jetzt Nr. 14 = Verfügung über Gemeindevermögen > Erhöhung der Wertgrenze von 30.000 € auf 50.000 €</p> <p>Abs. 2 Satz 3 (alt) jetzt in § 9 Abs. 1 Nr. 3 (neu)</p> <p>Abs. 3 (alt) entspricht Abs. 1 e) (neu)</p> <p>Abs. 5 gestrichen - zitiert § 58 Abs. 4 NKomVG</p>

<p>e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.</p> <p>f) der Erlass von Ansprüchen über 30.000,00 € und die Niederschlagung von Ansprüchen über 30.000,00 €.</p> <p>(2) Die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist in einer besonderen Ordnung zu regeln.</p>	<p>Verwaltungsausschuss.</p> <p>(4) Die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist in einer besonderen Ordnung zu regeln.</p> <p>(5) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. § 40 Abs. 3 NGO ist anzuwenden.</p> <p>(6) Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 NGO behält sich der Rat den Beschluss zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen vor. Dieses gilt auch für die Beschlussfassung über die im Auslegungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Abs. 6 gestrichen – in § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG geregelt</p> <p>Abs. 1 f) früher § 10 Abs. 3</p>
	<p>§ 5 Ratsvorsitz</p> <p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden nach näherer Bestimmung des § 43 Abs. 1 NGO für die Dauer der Wahlperiode.</p> <p>(2) Die Ratsvorsitzende oder der Ratsvorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>Gestrichen, zitiert das NKomVG</p>
<p>§ 4 Ausschüsse / Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Die Bestimmung von Vertreterinnen oder Vertretern der Ausschussmitglieder bleibt, soweit sie sich der Rat nicht vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rates überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreterinnen oder Vertreter untereinander vertreten.</p> <p>(2) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz übertragen:</p> <p>a) Herstellung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben nach §§ 31, 34 und 35 BauGB</p> <p>b) Stellungnahmen zu Planungen anderer Behörden</p> <p>c) Aufstellung von Bebauungsplänen (Auslegungsbe-</p>	<p>§ 6 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren können zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte Ausschüsse nach näherer Vorschrift des § 51 NGO bilden. Ratsfrauen und Ratsherren können neben Personen aus ihrer Mitte andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>(2) Die Bestimmung von Vertreterinnen oder Vertretern der Ausschussmitglieder bleibt, soweit sie sich der Rat nicht vorbehält, den Fraktionen und Gruppen des Rates überlassen. Die Fraktionen und Gruppen können bestimmen, dass sich Vertreterinnen oder Vertreter untereinander vertreten.</p> <p>(3) Das Verfahren der Ausschüsse regelt sich nach § 52 NGO.</p> <p>(4) Der Rat hat ferner die gesetzlich vorgeschriebenen Ratsausschüsse</p>	<p>Abs. 1 gestrichen - zitiert § 71 NKomVG</p> <p>Abs. 3 u. 4 gestrichen - ergibt sich aus der NKomVG</p> <p>Abs 2 (neu): Die Übertragung von Zuständigkeiten des VA auf beschließende Ausschüsse ist fakultativ. Sie kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Als beschließende Ausschüsse kommen nur Ratsausschüsse nach § 71 NKomVG in Betracht. Diesen können Beschlusskompetenzen nur <u>zusätzlich</u> zu daneben bestehenden Beratungsfunktionen nach § 71 Abs. 1 NKomVG übertragen werden. Bei Begründung beschließender Ausschüsse ist aus Gründen der demokratischen Legitimation davon abzuraten, in diese Ausschüsse andere Personen als Abgeordnete der Vertretung (§ 71 Abs. 7 NKomVG) zu berufen (Thiele in NST-N 3/2011, S. 53)</p>

<p>schluss) d) Aufstellung von Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB (Auslegungsbeschluss)</p> <p>Weiterhin wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über Auftragsvergaben auf den Ausschuss für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr übertragen.</p> <p>Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.</p>	<p>sowie gegebenenfalls sonstige Ausschüsse der Stadt, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, nach § 53 NGO zu bilden. Auf diese Ausschüsse sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden, soweit die besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes besagen. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.</p>	
	<p>§ 7 Geschäftsordnung</p> <p>Das Verfahren des Rates und des Verwaltungsausschusses wird durch die vom Rat für die Dauer seiner Wahlperiode zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das sonstige Verfahren der nach § 51 NGO gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für Ausschüsse, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit letztere nicht ein besonderes Verfahren vorschreiben.</p>	<p>Gestrichen, geht aus dem NKomVG hervor</p>
	<p>§ 8 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung</p> <p>Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung gemäß § 39 Abs. 5 bis 7 NGO werden durch besondere Satzung geregelt.</p>	<p>Gestrichen, geht aus dem NKomVG hervor</p>
<p>§ 5 Beamte auf Zeit</p> <p>Es wird eine allgemeine Vertreterin oder ein allgemeiner Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat berufen.</p>		<p><i>Die neue Regelung ist gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 NKomVG für Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern <u>erforderlich</u>, wenn neben dem Bürgermeister weitere Wahlbeamte berufen werden sollen. Nach § 108 Abs. 1 Satz 3 NKomVG <u>kann</u> der Bezeichnung Stadträtin, Stadtrat und eine das jeweilige Fachgebiet kennzeichnende Bezeichnung (z.B. „Stadtbaurätin“) hinzugefügt werden.</i></p> <p>Früher § 12</p>
	<p>§ 9 Zusammensetzung VA</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <p>a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister b) den Beigeordneten c) den Mitgliedern gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO.</p> <p>(2) Den Vorsitz führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> <p>(3) Der Verwaltungsausschuss wird nach den Vorschriften der §§ 56 und</p>	<p>gestrichen, da es sich aus dem NKomVG ergibt</p>

	<p>51 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 9 NGO gebildet.</p> <p>(4) Für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Die Vertreterin oder der Vertreter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses nur teil, wenn die Beigeordnete oder der Beigeordnete bzw. das Mitglied gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 NGO verhindert ist. Vertreterinnen und Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird gemäß § 61 Abs. 7 NGO durch die stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder stellvertretenden Bürgermeister vertreten.</p> <p>(5) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.</p>	
	<p>§ 10 Aufgaben des Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates oder des Werksausschusses bedürfen und die nicht nach § 62 NGO der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen.</p> <p>(2) Er beschließt daneben über Angelegenheiten für die nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Er kann auch über die in § 62 Abs. 1 Nr. 6 genannten Angelegenheiten beschließen, wenn sie ihm von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Er kann ferner über Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, beschließen, wenn dieser sie ihm zur Beschlussfassung vorlegt.</p> <p>(3) Der Verwaltungsausschuss beschließt über den Erlass von Ansprüchen bis zu 30.000,00 € und über die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 30.000,00 €, soweit diese Angelegenheiten nicht zu den Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gehören. (§ 4 Abs. 2 GO legt schon die Wertgrenze fest)</p> <p>(4) Die weiteren Aufgaben des Verwaltungsausschusses bestimmen sich insbesondere nach den §§ 57 und 58 NGO sowie nach den sonst durch Gesetz begründeten Zuständigkeiten.</p>	<p>Abs. 1, 2 und 4 gestrichen, da es sich aus dem NKomVG ergibt.</p> <p>Abs. 3 jetzt § 4 Abs. 1 f)</p>

	<p>§ 11 Wahl und Abwahl des BGM</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zugleich mit dem Rat gewählt.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist Beamtin oder Beamter auf Zeit.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann nach den Vorschriften des NKWG und des § 61 a NGO von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden.</p>	<p>gestrichen, ergibt sich aus dem NKomVG</p>
<p>§ 6 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG</p> <p>(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Abgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.</p> <p>(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.</p>	<p>§ 12 Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>(1) Die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter, die die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Stadt vertreten, sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Rat in seiner ersten Sitzung gem. § 61 Abs. 7 NGO fest.</p> <p>(2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach den Vorschriften des § 81 Abs. 2 und 3 NGO vom Rat gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie oder er kann vor Ablauf der Amtszeit durch einen vom Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss abberufen werden.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann andere Bedienstete mit der Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben in ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.</p>	<p><i>Da es sich bei der Entscheidung über die Zahl der ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters um eine für die Verfassung der Stadt wesentliche Frage (§ 12 Abs. 1 Satz 3 NKomVG) handelt, empfiehlt es sich, diese in der Hauptsatzung zu regeln, auch wenn keine gesetzliche Pflicht hierfür besteht.</i></p> <p><i>Es besteht keine Möglichkeit, eine Regelung über die Reihenfolge der Vertretung des Bürgermeisters durch seine ehrenamtlichen Vertreter in der Hauptsatzung zu treffen. Soll eine Reihenfolge hinsichtlich der Vertretungsbefugnis bestehen, ist dies nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ausdrücklich durch einen entsprechenden Ratsbeschluss zu regeln. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt und erfordert eine generelle oder einzelfallbezogene Absprache der Vertreter untereinander und mit dem Bürgermeister.</i></p> <p>Abs. 2 jetzt in § 6 geregelt</p> <p>Abs. 3 gestrichen – Zuständigkeit des BGM</p>
<p>§ 7 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>Zu den Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gehören neben den nach §§ 85 und 86 NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben, ferner:</p>	<p>§ 13 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die ihr oder ihm nach § 62 NGO oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Die Befugnis des Verwaltungsausschusses, im Rahmen seiner Zu-</p>	<p>Abs. 1, 2 und Abs. 3 Nr. 1-4 gestrichen, zitiert nur das NKomVG</p> <p>Ziffer 3 (neu) – früher § 4 Abs. 2 Satz 3 – Anhebung der Grenze von 2.000 € auf 3.000 €</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Stundung und Verrentung von Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben; 2. der Erlass von Ansprüchen bis zu 1.000,00 € und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 10.000,00 € 3. Rechtsgeschäfte über Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, die den Wert von 3.000 € nicht übersteigen. 	<p>ständigkeit weitere Aufgaben auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen, bleibt unberührt.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gehören ferner:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die repräsentative Vertretung der Stadt; 2. die Vertretung der Stadt bei allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften und im gerichtlichen Verfahren (§ 63 NGO); 3. die nach Gesetzen, feststehenden Richtlinien, Tarife, Ordnungen usw. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs; 4. die Heranziehung von Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben; 5. die Stundung und Verrentung von Steuern und sonstigen Gemeindeabgaben; 6. der Erlass von Ansprüchen bis zu 1.000,00 € und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu 10.000,00 € 	
	<p>§ 14 Verwaltung</p> <p>(1) Die Aufgaben der Stadtverwaltung werden durch Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter erfüllt.</p> <p>(2) Oberste Dienstbehörde, höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist der Rat. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Versetzung in den Ruhestand und der Entlassung sowie im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes trifft jedoch die Kommunalaufsichtsbehörde. Für die übrigen Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten ist oberste Dienstbehörde der Rat; höherer Dienstvorgesetzter ist der Verwaltungsausschuss und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.</p> <p>(3) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Dienst- und Geschäftsanweisungen.</p>	gestrichen, ergibt sich aus dem NKomVG
	<p>§ 15 Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter</p> <p>(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren beschließen im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung der Beamtinnen und Beamten der Stadt, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung. Die Ratsfrauen und Ratsherren können diese Befugnisse für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten durch besonderen Beschluss dem Verwaltungsausschuss, der Bürgermeisterin</p>	Gestrichen – zitiert die NKomVG

	<p>oder dem Bürgermeister übertragen.</p> <p>(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern der Stadt. Er kann diese Befugnisse durch Beschluss allgemein oder für bestimmte Gruppen von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.</p>	
	<p>§ 16 Schriftverkehr und Unterzeichnung</p> <p>(1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung „Stadt Varel Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister“ geführt.</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterzeichnet mit ihrem oder seinem Namen. Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zeichnet „In Vertretung“, die übrigen Bediensteten zeichnen „Im Auftrage“.</p> <p>(3) Satzungen und Verordnungen sowie die nach § 63 Abs. 2 NGO abzugebenden Erklärungen der Stadt werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterzeichnet.</p>	<p>Gestrichen – keine Regelung für die Hauptsatzung – in Allg. Dienstanweisung</p>
<p>§ 8 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt sowie ortsübliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.varel.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Nordwest-Zeitung – Der Gemeinnützi-ge - nachrichtlich hinzuweisen.</p> <p>(2) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so können diese zusätzlich auf Verlangen bis zu zwei Wochen nach der Hinweisbekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus in Varel eingesehen werden.</p>	<p>§ 17 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.</p> <p>(2) Verordnungen und Satzungen sowie der Flächennutzungsplan sind in der Nordwest-Zeitung - Der Gemeinnützi-ge - bekanntzumachen.</p> <p>(3) Sofern nicht anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen durch Aushang im städtischen Aushangkasten des Rathauses. Auf den Aushang wird in der Nordwest-Zeitung – Der Gemeinnützi-ge – hingewiesen.</p> <p>(4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung während der Dienststunden im Rathaus in Varel. Sofern keine andere Zeit bestimmt ist, beträgt die Auslegungsdauer zwei Wochen. Die Ersatzbekanntmachung ist zusammen mit der Rechtsvorschrift zu veröffentlichen.</p> <p>(5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang</p>	<p>Abs. 1 gestrichen – zitiert NKomVG</p> <p>Abs. 2, 3 und 5 (alt) jetzt Abs. 1 (neu) - neue Regelung der Bekanntmachung</p> <p>Abs. 4 grds. in § 11 Abs. 4 NKomVG geregelt, jetzt in Abs. 3 nur zusätzlich auf Verlangen, auch wenn im Internet veröffentlicht</p> <p><i>Die Rechtsvorschriften für Verkündungen und Bekanntmachungen sind durch das Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts stark verändert worden. Insbesondere wurde durch Artikel 4 Abs. 5 dieses Gesetzes die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften aufgehoben. Damit ergibt sich das anwendbare Recht ausschließlich aus § 11 NKomVG. Eine Differenzierung zwischen der Verkündung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen einerseits und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen nach dem NKomVG ist nicht mehr möglich (§ 11 Abs. 6 Satz</i></p>

	<p>im Rathaus veröffentlicht.</p>	<p>1 NKomVG). Denkbar wäre eine andere Vorgehensweise bei „öffentlichen Bekanntmachungen“ nach anderen Vorschriften (z. B. nach NKWG oder BauGB). Hiervon wird aber aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtssicherheit abgeraten. Die Verwendung der Verkündungs- und Bekanntmachungsformen nebeneinander erscheint wegen der unterschiedlich geregelten Verkündungstermine (§ 11 Abs. 5 NKomVG) nicht möglich.</p>
<p>§ 9 Einwohnerversammlungen</p> <p>Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>§ 18 Einwohnerversammlungen</p> <p>Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.</p>	
<p>§ 10 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Abs. 1 nicht entsprochen ist.</p> <p>(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Varel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).</p> <p>(4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwal-</p>	<p>§ 19 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.</p> <p>(2) Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(3) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.</p> <p>(4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Abs. 2 und 3 nicht entsprochen ist.</p> <p>(5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Varel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten</p>	<p>Abs. 1 gestrichen, zitiert das NKomVG</p> <p>Abs. 3 gestrichen</p>

<p>tungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p> <p>(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(6) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird den Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p>	<p>usw.).</p> <p>(6) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p> <p>(7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(8) Die Erledigung der Anregungen und Beschwerden wird den Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p>	
	<p>§ 20 Bürgerbefragung</p> <p>Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen.</p>	<p>Gestrichen, zitiert § 35 NKomVG</p>
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Varel vom 07.01.1997 in der Fassung vom 22.03.2001 außer Kraft.</p>	<p>§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung in der Fassung der 2. Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.</p>	